

RHÖNER NACHRICHTEN
AMTSBLATT
DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
„HOHE RHÖN“



○ Birx ○ Erbenhausen ○ Frankenheim
○ Stadt Kaltennordheim ○ Oberweid

Jahrgang 26

Freitag, den 6. Dezember 2019

49. Woche / Nr. 12



Frohe Weihnachten

wir wünschen allen Einwohnern ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein glückliches und gesundes neues Jahr 2020!

Manfred Beetz
Gemeinschaftsvorsitzender

Steffen Hohmann
Bürgermeister Birx

Karlheinz Reinecke
Bürgermeister Erbenhausen

Alexander Schmitt
Bürgermeister Frankenheim

Erik Thürmer
Bürgermeister
Kaltennordheim

Tino Hencel
Bürgermeister Oberweid

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Sprechzeiten

Sprechzeiten

im Verwaltungsgebäude in Kaltensundheim,
Hauptstraße 18,

Tel. Nr. 036946/216-0, Fax 036946/216-19

Montag	08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten

im Verwaltungsgebäude in Kaltennordheim,
Wilhelm-Külz-Platz 2,

Tel. Nr. 036966/778-0, Fax 036966/778-99

Montag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr
--------	---

Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Bürgermeister

Erbenhausen

1. und 3. Montag im Monat	20:00 - 21:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Erbenhausen (unterer Eingang)
------------------------------	--

Frankenheim

jeden Dienstag	16:00 - 18:00 Uhr
----------------	-------------------

Oberweid

jeden Donnerstag	18:00 - 20:00 Uhr
------------------	-------------------

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender 2020

Zur Erstellung eines Veranstaltungskalenders für alle Orte der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ bitten wir um Mitteilung Ihrer für das Jahr 2020 geplanten Veranstaltungstermine.

Ein Formular zur Terminmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.vgem-hoherhoen.de unter „Aktuelles“.

Veranstaltungsplan 2019

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
06.12.2019	14.00 Uhr	Seniorenweihnachtsfeier	Bürgerhaus	Ortsteil Oberkatz
06.12.2019	16:30 Uhr	Nikolaustag	Oberweid	Gemeinde Oberweid
07.12.2019	16.30 Uhr	16. Rhöner Abend im Advent	DGH Kaltenlengsfeld	Seniorenservice Kaltennordheim/Kaltenlengsfeld
08.12.2019	14.30 Uhr	Seniorenweihnachtsfeier	Mehrzweckhalle Kaltenwestheim	Ortsteile Mittelsdorf und Kaltenwestheim
08.12.2019	14:00 Uhr	Nikolausfest	Dorfgemeinschaftshaus Unterweid	Landfrauen-Ortsverein
11.12.2019	14.00 Uhr	Seniorenweihnachtsfeier der Kirchgemeinde	Gemeinderaum Kirche	Kirchgemeinde Kaltennordheim
12.12.2019	14.30 Uhr	Seniorenweihnachtsfeier	Schullandheim	Ortsteil Fischbach
13.12.2019	14.30 Uhr	Seniorenweihnachtsfeier	DGH / Rhönstube Kaltenlengsfeld	Ortsteil Kaltenlengsfeld
13.12.2019	14.00 Uhr	Seniorenweihnachtsfeier	DGH Unterweid	Ortsteil Unterweid
14.12.2019	14.30 Uhr	Seniorenweihnachtsfeier	DGH Aschenhausen	Ortsteil Aschenhausen
14.12.2019	14.00 Uhr	Weihnachtsmarkt Kaltennordheim	Schlosshof Kaltennordheim	Stadt Kaltennordheim und Initiative Weihnachtsmarkt
15.12.2019	14.30 Uhr	Weihnachtsmarkt Fischbach	Sportplatz Fischbach	Stadt Kaltennordheim, OT Fischbach + Vereine
17.12.2019 (geändert)	ab 14.00 Uhr	Seniorenweihnachtsfeier Kaltennordheim	Bürgerhaus Kaltennordheim	Stadt Kaltennordheim
19.12.2019	17.00 - 20.00 Uhr	Blutspende	Bürgerhaus Kaltennordheim	Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
22.12.2019	14.30 Uhr	Seniorenweihnachtsfeier	DGH Andenhausen	Ortsteil Andenhausen

Vorschau Januar/Februar 2020

01.01.2020	14.00 Uhr	Neujahrsschwimmen	Freibad Kaltennordheim	Stadt Kaltennordheim und Förderverein Freibad Kaltennordheim e.V.
03.01.2020	17 - 19:30 Uhr	Blutspende	Erbenhausen, ehem. Gaststätte „Zur Altmark“	Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH

10.01.2020	18.00 Uhr	Weihnachtsbaumverbrennung	an den LPG-Garagen in Mittelsdorf	Freiwillige Feuerwehr und Frauenchor Mittelsdorf
17.01. - 19.01.2020		Karneval Kaltenlengsfeld	DGH Kaltenlengsfeld	FKK Kaltenlengsfeld
25.01.+ 26.01.2020		Kaltensundheimer Karneval 1. Bütenabend und Kinderfasching	DGH Kaltenlengsfeld	Karnevalsverein Kaltensundheim
01.02.2020		Kaltensundheimer Karneval 2. Bütenabend	DGH Kaltenlengsfeld	Karnevalsverein Kaltensundheim

Auszug aus dem Thüringer Ordnungsbehördengesetz / § 42 Veranstaltung von Vergnügungen

„Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.“ Bitte verwenden Sie das entsprechende Formular, welches auf der Homepage von VG und Stadt veröffentlicht ist.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ vom 06.12.2019

Aufgrund der §§ 27, 27a, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ als Ordnungsbehörde für die Stadt Kaltensundheim sowie für die Gemeinden Birs, Erbenhausen, Frankenheim/Rhön und Oberweid, nach durchgeführter Anhörung der vorgenannten Mitgliedsgemeinden folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- der Luftraum über dem Straßenkörper;
- das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ zugänglichen

- öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
- alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- Kinderspielplätze;
- Gewässer und deren Ufer.

§ 3

Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen.
- auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
- Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4

Wildes Zelten, unerlaubtes Camping

In öffentlichen Anlagen sowie innerhalb der bebauten Ortsteile ist das unbefugte Zelten, Übernachten oder Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür freigegebenen Flächen, sowie das Aufstellen und Nutzen von Wohnmobilen zu Wohnzwecken untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften wie z.B. das ThürNatG oder das ThürWaldG speziell geregelt wird.

§ 5

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6

Baden; Betreten und Befahren von Eisflächen

- Das Baden in öffentlichen Gewässern ist untersagt.
- Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ dafür freigegeben worden sind.

§ 7

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Die Regelungen des Entsorgungsunternehmens zur Bereitstellung von Sperrmüll, Schrott, Elektroschrott etc. sind entsprechend einzuhalten.

§ 8

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11

Kinderspielplätze, Bolzplätze, Gedenkplätze

(1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.

(2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit jedoch bis spätestens 20.00 Uhr erlaubt. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

(3) Es ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Gedenkplätzen verboten:

- a) alkoholhaltige Getränke zu verzehren;
- b) mit Fahrrädern oder Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge, zu fahren;
- c) Fahrzeuge, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge, unbefugt abzustellen;
- d) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzuführen.

§ 12

Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 13

Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

(3) Innerhalb geschlossener Ortslagen sind auf allen Straßen, Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Fußgängerzone, einschließlich des Marktplatzes, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen sowie in öffentlichen Anlagen Hunde stets an der Leine zu führen.

Außerhalb geschlossener Ortslagen dürfen Hunde auf bituminös ausgebauten Straßen sowie ausgewiesenen Rad- und Wanderwegen nur an der Leine geführt werden.

Die Vorschriften des ThürTierGefG und des ThürWaldG bleiben hiervon unberührt.

(4) Wer Hunde oder andere Haustiere außerhalb von Zwingern oder Stallungen frei hält, hat abzusichern, dass diese weder Einfriedungen überwinden noch auf andere Weise das Grundstück ohne Aufsicht verlassen können. Der Tierhalter hat ferner dafür zu sorgen, dass Nachbarn nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Hundegebell u. a. Tierlaute belästigt werden.

(5) Jeder Hundehalter hat sicherzustellen, dass Hunde nur von Personen geführt werden, die von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, die Tiere jederzeit sicher an der Leine zu halten. Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Sie darf nur so lang sein, dass der Einfluss des Hundeführers nicht eingeschränkt ist und keine Gefahr von dem angeleiteten Hund ausgehen kann.

(6) Die Regelungen der Absätze 1-5 gelten gleichermaßen für die Eigentümer, die Halter und die tatsächliche Sachherrschaft über die Tiere ausübenden Verfügungsberechtigten.

(7) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(8) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrsloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

(9) Die Regelungen der Absätze 4 und 5 gelten nicht für von Blinden und hochgradig Sehbehinderten mitgeführte Blindenhunde.

§ 14

Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 15

Unbefugte Werbung und wildes Plakatieren

(1) Das Anbringen von Plakaten und anderen Werbeanschlügen bedarf der Erlaubnis der Ordnungsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ und ist ausschließlich im genehmigten Zeitraum und auf den zugelassenen Flächen bzw. in zugelassener Weise gestattet. Die Erlaubnis ist spätestens zwei Tage vor Anbringung zu beantragen. Die angebrachten Plakate oder anderen Werbeträger sind innerhalb von drei Tagen nach dem genehmigten Zeitraum zu entfernen.

Die Vorschriften des ThürStrG sowie der für die jeweilige Gemeinde gültigen Sondernutzungssatzung bleiben hiervon unberührt.

(2) Es ist verboten, auf Straßen, in und an öffentlichen Anlagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstige Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Wertstoffcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den vorgenannten Flächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise, Plakate oder sonstige Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

(3) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 2 genannten Flächen, Einrichtungen und öffentlichen Anlagen zu bemalen, besprühen, beschriften, beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.

(4) Die Verbote nach Abs. 2 gelten nicht, wenn sie aus anderen Gründen erlaubt, von der VGem. „Hohe Rhön“ genehmigt sind oder es sich um bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen handelt.

(5) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,

- Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 50 m weggeworfenes Material unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial ist untersagt. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den die jeweiligen Werbematerialien hinweisen.

(6) Die vorgesehenen Standorte und die Anzahl der Plakate und Anschläge von Parteien, Wählergruppen oder Kandidaten sind spätestens 3 Tage vor der Anbringung der Ordnungsbehörde anzuzeigen. Das Anbringen darf frühestens 2 Monate vor dem Wahltermin erfolgen.

Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 16

Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen folgende Zeiten:

Samstag	12.00 bis 13.00 Uhr	(Mittagsruhe)
Montag bis Samstag	20.00 bis 22.00 Uhr	(Abendruhe)

Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für den Gebrauch von motorbetriebenen Gartengeräten und Handwerksgeräten, das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 20 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Jedes nach § 20 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut vollständig abzulöschen.

(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:

- von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. die BImSchV, das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 18

Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- die Verrichtung der Notdurft,
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen
- die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken).

§ 19

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 20

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehörden-gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt;
- § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
- § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
- § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
- § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
- § 6 Absatz 1 in öffentlichen Gewässern badet;
- § 6 Absatz 2 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
- § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
- § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
- § 8 Straßen und öffentliche Anlagen ohne Berechtigung mit Leitungen, Antennen, Girlanden oder ähnlichen Gegenständen überspannt;
- § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
- § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
- § 11 Absatz 2 sich nach Einbruch der Dunkelheit oder Dämmerung jedoch spätestens nach 20.00 Uhr auf einem Kinderspielplatz oder Bolzplatz aufhält;
- § 11 Absatz 3 Buchstabe a) auf einem Kinderspielplatz oder Bolzplatz alkoholhaltige Getränke verzehrt;
- § 11 Absatz 3 Buchstabe b) auf einem Kinderspielplatz oder Bolzplatz mit Fahrzeugen oder Fahrrädern fährt;
- § 11 Absatz 3 Buchstabe c) auf einem Kinderspielplatz oder Bolzplatz Fahrzeuge unbefugt abstellt;

17. § 11 Absatz 3 Buchstabe d) auf einem Kinderspielplatz oder Bolzplatz Tiere mitführt;
 18. § 12 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht,
 19. § 13 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
 20. § 13 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;
 21. § 13 Absatz 4 nicht dafür sorgt, dass Hunde oder andere Haustiere weder Einfriedungen überspringen noch auf andere Weise das Grundstück ohne Aufsicht verlassen können sowie zulässt, dass Nachbarn mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Hundegebell u. a. Tierlaute belästigt werden
 22. § 13 Absatz 5, Satz 1 als Hundehalter nicht sicherstellt, dass Hunde nur von Personen geführt werden, die von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu führen;
 23. § 13 Absatz 5, Satz 2 keine zweckentsprechende Leine benutzt;
 24. § 13 Absatz 7 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
 25. § 13 Absatz 8 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
 26. § 14 verwilderte Tauben füttert oder keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung ihrer Nistplätze ergreift;
 27. § 15 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge ohne die erforderliche Erlaubnis anbringt, den Zeitraum oder die zugelassene Weise nicht berücksichtigt bzw. der Beseitigungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 28. § 15 Absatz 2 und 3 auf Straßen, in und an öffentlichen Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise oder sonstiges Werbematerial anbringt oder zugelassene Werbeflächen überklebt, übermalt oder in sonstiger Art und Weise überdeckt sowie Flächen, Einrichtungen oder Anlagen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet;
 29. § 15 Absatz 5 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
 30. § 15 Absatz 6 Plakate und Anschläge nicht oder nicht rechtzeitig entfernt;
 31. § 16 Absatz 1 außerhalb der Ruhezeiten, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt;
 32. § 16 Absatz 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
 33. § 16 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
 34. § 17 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
 35. § 17 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
 36. § 17 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
 - a. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b. von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c. von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
 37. § 18 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt
 38. § 19 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 22

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2035.

§ 23

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Kaltennordheim, d. 06.12.2019

Manfred Beetz

Gemeinschaftsvorsitzender

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2020

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2020 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-------|---|--|
| 1. | Pferde, Esel,
Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 | Ziegen über 9 bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. | Schweine | |
| 4.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| | Absatz 4 bleibt unberührt. | |
| 5. | Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. | Geflügel | |
| 6.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. | Tierbestände von Viehhändlern | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8. | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 6,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2020 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in die Kategorie 1 eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie 1 eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2020 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2020 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2019 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 v. H. erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2020 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2020 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2020 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2020 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2020 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. Oktober 2019 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 11. Oktober 2019

PD Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Vorläufiges Telefonverzeichnis

VG Hohe Rhön und Stadt Kaltennordheim

Stand: 21.11.2019

Verwaltungsgebäude 1 - Kaltensundheim				
Rufnummer	Durchwahl	Person/en	Mail	Abteilung
036946 216-	10	Zentrale Meyer, Jeannette und Wilhelm, Isabel	zentrale@vghoerhoen.de bzw. j.meyer@vghoerhoen.de oder i.wilhelm@vghoerhoen.de	Hauptverwaltung
	11	Gutmann, Steven	s.gutmann@vghoerhoen.de	Haupt-/Ordnungsamt
	12	Zobel-Fleck, Tamara	t.zobel-fleck@vghoerhoen.de	EWO/Friedhof
	13	Herbarth, Anika	a.herbarth@vghoerhoen.de	Ordnungsamt
	14	Otto, Anika	a.otto@vghoerhoen.de	Standesamt
	15	Arnrich, Nadine	n.arnrich@vghoerhoen.de	ruhender Verkehr/ OA - Tel. ab 29.11.2019
	16	Möller, Christiane	tourismus@vghoerhoen.de	Tourismus
	17	Beetz, Manfred	m.beetz@vghoerhoen.de	Gem.-vorsitzender
	18	Voigt, Katharina	k.voigt@vghoerhoen.de	Personal
	19	Fax		
	30	Büttner, Heidrun	h.buettner@vghoerhoen.de	Bauamt
	31	Roth, Gabriele	g.roth@vghoerhoen.de	Bauamt
	32	Müller, Sarah	s.mueller@vghoerhoen.de	Bauamt
	33	Hartmann, Ina	i.hartmann@vghoerhoen.de	Bauamt
	34	Gutmann, Vanessa	v.gutmann@vghoerhoen.de	Investitionen/Fördermittel
	35	Wagner, Almut	a.wagner@vghoerhoen.de	Bauamt
	36	Faber, Elke	e.faber@vghoerhoen.de	Bauamt

40 Küche

Verwaltungsgebäude 2 - Kaltennordheim				
Rufnummer	Durchwahl	Person/en		Abteilung
036966 778-	10	Thürmer, Erik	e.thuermer@kaltennordheim.de	Bürgermeister der Stadt Kaltennordheim
	11	Wutzler, Nancy	n.wutzler@kaltennordheim.de	Büro des Bürgermeisters
	13	Weiterleitung auf VG - Katharina Voigt		
	14	Weiterleitung auf VG - Katharina Voigt		
	15	Mohaupt, Petra		Archiv
	16	Weiterleitung auf VG - Nadine Arnrich		
	17	Orf, Michael	m.orf@kaltennordheim.de	Kindergärten der Stadt Kaltennordheim
	18	Held, Frank		digitales Archiv
	20	Mittelsdorf, Andrea	a.mittelsdorf@vghoerhoen.de	Kämmerin
	21	Rausch, Nadine	n.rausch@vghoerhoen.de	Buchhaltung
	22	Ostmann, Anja	a.ostmann@vghoerhoen.de	Kasse
	23	Gottbehüt, Elvira	e.gottbehuet@vghoerhoen.de	Buchhaltung
	25	Rommel, Silke	s.rommel@vghoerhoen.de	Kasse
	26	Bublinski, Andrea	a.bublinski@vghoerhoen.de	Buchhaltung
	27	Petzenberger, Beatrice	b.petzenberger@vghoerhoen.de	Steuern
	28	Marschall, Barbara	b.marschall@vghoerhoen.de	Kämmerin
	30	Weiterleitung auf VG - Heidrun Büttner		
	31	Weiterleitung auf VG - Elke Faber		
	32	Weiterleitung auf VG - Almut Wagner		
	33	Weiterleitung auf VG - Anika Otto		
	34	Weiterleitung auf VG - Tamara Zobel-Fleck		
	35	Schnurlos Telefon		
	36	Schwimmbad		
	40	Klebenow, Tim		KOBB
	99	Fax		

Gemeinde Birx

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinderatssitzung Birx vom 18.11.2019

6 Beschluss zum Interessenbekundungsverfahren - Kommunaler IT-Dienstleister

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Birx bekundet grundsätzlich sein Interesse an einem Beitritt der Gemeinde zum kommunalen IT-Dienstleister als Mit-Gesellschafterin und ermächtigt Bürgermeister Hohmann hierzu eine entsprechende, unverbindliche Erklärung gegenüber dem Thüringer Finanzministerium abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	7
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

7 Beschluss - Bestellung eines zusätzlichen Straßennamenschildes „Seifertser Straße“ mit Einschub Hausnr. 6

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt ein zusätzliches Straßennamenschild „Seifertser Straße“ mit Einschub „Nr. 6“ bei der Firma MD Schilder & Kommunalbedarf GmbH, Gutenbergring 23 in 35463 Fernwald, für 58,67 € brutto in Auftrag zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	7
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

8 Beschluss - Vergabe UVV-Prüfung Feuerwehrtor

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Prüfung des Feuerwehrtors bei der Firma Metallbau Beck GmbH, Frankenheim, für 172,55 € brutto in Auftrag zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	7
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

9 Beschluss - Wartungsvertrag Sirenenanlage Dorfgemeinschaftshaus Birx

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt über das vorgelegte Angebot der Fa. Funktechnik Obermaßfeld GmbH, Grimmenthal, Hauptstraße 38, 98617 Obermaßfeld zu den vorgenannten Vertragsinhalten ab. Im Zuge dessen ist bei der Leitstelle Meiningen nachzufragen, ob eine wöchentlich feste Test-Alarmierung in Birx eingerichtet werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	7
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

Nichtamtlicher Teil

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

Der Bürgermeister der Gemeinde Birx und die Mitglieder des Gemeinderates gratulieren dem Jubilar des Monats Dezember recht herzlich zum Geburtstag.

Herr Karl Richter

zum 85. Geburtstag



Gemeinde Erbenhausen

Nichtamtlicher Teil

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

Der Bürgermeister der Gemeinde Erbenhausen und die Mitglieder des Gemeinderates gratulieren den Jubilaren des Monats Dezember recht herzlich zum Geburtstag.

Frau Christa Dänner

zum 70. Geburtstag

Herr Winfried Matthes

zum 85. Geburtstag

Frau Brigitta Matthes

zum 80. Geburtstag



Gemeinde Frankenheim

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinderatssitzung Frankenheim vom 08.10.2019

6 Beratung und Beschlussfassung über die Nutzung und eine Nutzungsordnung für den Spielplatz „Am Berg“

Beschluss:

Zur Klärung der Problematik auf dem Spielplatzgelände „Am Berg“ und des Jugendclubs trifft der Gemeinderat folgende Festlegungen.

- Mitglieder des Gemeinderates schauen ohne Anmeldung an einem Wochentag im Jugendclub vorbei, um sich ein Bild vor Ort zu machen
- Nach Auswertung des Vor-Ort-Termins werden Jugendliche (Jugendclubbesucher) aller Altersklassen angesprochen
- Hinsichtlich einer Lösung zur Problematik Wasserleitung wird Gemeinderatsmitglied Andy Schmidt (heute nicht anwesend) angesprochen

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:
davon anwesend:

13
11

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

7 Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Problematik an der Bushaltestelle Birxer Straße

Beschluss:

Der Gemeinderat hält an seinem Beschluss der letzten Sitzung fest und bekräftigt diesen. In Form einer Mitteilung sollen alle Beteiligten (Meininger Busbetriebs GmbH, Polizei, zuständige Kontaktbereichsbeamte, Schulamt, ÖPNV-Stelle des Landkreises) auf die Gefahrensituation an der Bushaltestelle angesprochen werden, eine Lösung des Problems herbeizuführen. Über die Polizei soll nochmals daraufhin gewirkt werden, dass die zuständigen Kontaktbereichsbeamten sich die Situation vor Ort anschauen und Kontrollen durchführen.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	13
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

8 Beratung und Beschlussfassung über die Neugestaltung des „Kriegerdenkmals“ an der Kreuzung L1123 und L1125

Beschluss:

Der Gemeinderat trifft folgende Festlegungen zur weiteren Vorgehensweise und Umsetzung der Sanierung des Kriegerdenkmals.

- Vor Sanierung denkmalschutzrechtliche Belange abzuklären
- 2 Bäume entfernen - links und rechts 2 Rotdornbäume pflanzen
- Efeu und Unkraut entfernen
- Aufarbeitung der Einfriedung

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	13
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

10 Teilgebungsbericht Gemeinde Frankenheim/ÜWR GmbH

Beschluss:

Der Gemeinderat wird vom Teilgebungsbericht 2018 an der Überlandwerk Rhön GmbH gemäß § 75 a Abs. 3 ThürKO in Kenntnis gesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	13
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

11 Beratung und Beschlussfassung bezüglich einer Ausnahmegenehmigung der „Neuen Straße“ für Besucher des ehem. Grenzturmes am Dreiländereck

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen als Grundstückseigentümer über das Befahren des kommunalen Flurstückes Nr. 1513/1, Flur 5, Gemarkung Frankenheim, als Zuwegung zum Flurstück Nr. 1518, Flur 5, Gemarkung Frankenheim, ab. Art und Umfang richten sich nach Punkt 4 des Marketingkonzeptes von Herrn Graf, das als Anlage beigelegt ist.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	13
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

12 Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für den Austausch von Fenstern in den Wohnungen des Multizentrums

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt über die Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln i. H. v. 2.000 € für den Austausch von Fenstern, Duschkabine und Heizkörpern ab.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	13
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

13 Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung am Projekt „Infotafeln zum Sternenpark / Himmelschauplätzen“

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt

- a) über die Positionierung einer Info-Tafel an der Gabionenwand in der „Wirtswiese“ ab.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	13
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	11
Stimmenthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt

- b) über die Positionierung einer freistehenden Info-Tafel an einem anderen geeigneten Standort, inklusive der Einholung eines neuen Angebotes mit zusätzlichen Rahmen, ab.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	13
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

14 Beschluss - Auftragsvergabe Lieferung Auftausalz für Winterdienst-Saison 2019/2020

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag zur Lieferung von Auftausalz an den wirtschaftlichsten Bieter, Fa. ASBIT Service & Produkt GmbH, 04668 Parthenstein, mit einer Gesamtauftragssumme i. H. v. 2.627,52 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	13
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

15 Erneute Beratung und Beschlussfassung - Antrag auf Vorbescheid Umbau Scheune zum Bungalow, Kai Gutmann

Beschluss:

Schritte zur weiteren Vorgehensweise werden festgelegt:

- Vorbereitung des Grundstücksverkaufes Flst. Nr. 672/9, Fl. 5, Gem. Frankenheim; der Graben verbleibt im Eigentum der Gemeinde
- weitere Flächen als Pachtflächen zur Verfügung stellen, hier ist das Gespräch mit den Interessenten zu suchen

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	13
davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

Nichtamtlicher Teil

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

Der Bürgermeister der Gemeinde Frankenheim und die Mitglieder des Gemeinderates gratulieren den Jubilaren des Monats Dezember recht herzlich zum Geburtstag.

Frau Marion Frenkel
Herr Ludbert Friedrich
Herr Walter Abe
Herr Hans-Peter Engelmänn

zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 70. Geburtstag



Gemeinde Oberweid

Nichtamtlicher Teil

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

Der Bürgermeister der Gemeinde Oberweid und die Mitglieder des Gemeinderates gratulieren den Jubilaren des Monats Dezember recht herzlich zum Geburtstag.

Herr Hartmut Lümpert
Frau Christina Arnold

zum 75. Geburtstag
zum 70. Geburtstag



Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 30.12.2019

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 10.01.2020



Impressum

Rhöner Nachrichten

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Hauptstraße 18, 36452 Kaltennordheim

Tel.: 03 69 46 / 2 16-0, Fax: 03 69 46 / 2 16 19

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil:

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Stadt Kaltennordheim

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Unternehmer und Vereine,

in wenigen Tagen begehen wir gemeinsam das Weihnachtsfest und blicken an Silvester auf ein spannendes Jahr 2019 zurück. Dieses war regional, national wie auch international alles andere als ruhig und von einigen Veränderungen geprägt. Für unsere Stadt gab es im Zusammenhang mit der vollzogenen Gemeindefusion über das Jahr hinweg einige Neuerungen und Veränderungen. Hinzu kamen die Kommunalwahlen im Mai, bei denen ein neuer Stadtrat, 12 neue Ortsteilräte und zum Teil auch neue Ortsteilbürgermeister gewählt wurden. Dies alles sind wichtige ehrenamtliche Funktionen, die mit viel Arbeit und Engagement verbunden sind. Ich freue mich, dass mit einer Ausnahme für jede Aufgabe wieder engagierte Bürger gefunden werden konnten und möchte an der Stelle den verabschiedeten ehemaligen Mandatsträgern noch einmal ganz herzlich danken.

Unser neuer Stadtrat hat im Juni seine Arbeit aufgenommen. In den ersten 3 Sitzungen wurden zahlreiche Bauvorhaben und Auftragsvergaben beschlossen, weiterhin war die Arbeit von der Erarbeitung des Nachtragshaushaltsplanes geprägt. Der Nachtragshaushaltsplan fasst die bisher eigenständigen Haushaltspläne zusammen und ist damit auch die Arbeitsgrundlage für die künftigen Jahre. Am Nachtragshaushaltsplan sieht man insbesondere im Bereich der Investitionsmaßnahmen in allen Orten, dass für den Stadtrat und die Verwaltung einiges an Arbeit bevorsteht, was man sich vorgenommen hat. Dabei soll auch weiterhin in den Ortsteilen darüber diskutiert werden, welche Maßnahme welche Priorität bekommen. Dem Ortsteilbürgermeister kommt daher mit seinem Ortsteilrat eine wichtige Funktion zu. Als Stadt möchten wir unsere finanziellen Mittel optimal einsetzen und bemühen uns daher sehr intensiv, für die geplanten Maßnahmen geeignete Förderprogramme zu finden. Dies gelingt manchmal sehr gut und sehr schnell, in anderen Fällen braucht man mehr Geduld. Die Bürokratie hat in diesem Bereich auf jeden Fall zugenommen. Planerauswahlverfahren, europaweite Ausschreibungen, finanzielle Sanktionen bei Verfahrensfehlern sind einige Stichworte, mit denen man sich beschäftigt und die vor allem die Verfahren auf Monate und Jahre hinziehen, bevor überhaupt nur ein Arbeiter seinen Fuß auf die Baustelle setzt. So wollen wir im nächsten Jahr beispielsweise in der Kaltennordheimer Innenstadt zahlreiche Investitionsvorhaben umsetzen. Es ist ein Nahwärmenetz geplant, die Sanierung des Schlossgebäudes, die Sanierung des Marktplatzes „Neumarkt“ sowie der Straßen Mühlwehr, Mühlgasse, Rathausgasse und Kleine Gasse. Zurückblickend sind diese Maßnahmen alles Dinge, die wir im Jahr 2015 angesprochen haben. Damals haben wir für das Sanierungsgebiet die Anerkennung als Förderschwerpunkt im europäischen Fonds für regionale Entwicklung erhalten. Diese Anerkennung war seitens der Stadt mit einem Investitionsplan verbunden, diese Schlüsselmaßnahmen schrittweise bis Ende des Jahres 2020 zu realisieren. Bislang wurden von diesen Maßnahmen lediglich die Breitenstraße sowie die Löwenstraße realisiert und der Brückenneubau in der Kleinen Gasse steht kurz vor dem Abschluss. Aus meiner Sicht muss daher unbedingt diese lähmende Bürokratie abgebaut werden, um den Staat wieder entscheidungs- und handlungsfähig zu machen.

Weiterhin war das Jahr 2019 von tollen Veranstaltungen in unserer Stadt geprägt. Diese Veranstaltungen werden fast ausschließlich von ehrenamtlich tätigen Bürgern über Vereine und Initiativen organisiert. Dafür möchte ich ganz herzlich Danke sagen. Diese Veranstaltungen pflegen unsere Kultur und stiften Identität. Neben dem ohnehin schon vollen Jahresprogramm vom Karneval bis zur Weihnachtsfeier hatten wir in diesem Jahr mit der 1.200-Jahrfeier in Kaltenlengsfeld und den Thüringer Adjuvantentagen in Kaltensundheim nochmal 2 besondere und einmalige Höhepunkte in unserer Stadt. Allen Organisatoren und Helfern spreche ich einen besonderen Dank aus. Das Jahr 2020 verspricht ebenfalls tolle Highlights, da wir wieder einige Jahrfeiern in unseren Ortsteilen feiern können. Zahlreiche Arbeitsgruppen sind hier schon über Monate fleißig am planen und vorbereiten.

Ein weiteres Thema, welches den Stadtrat und Bürger beschäftigt hat, waren die Auswirkungen der Gemeindefusion, die Kreiswechsellösung und des Kreiswechsels sowie den dadurch notwendigen Aufwendungen für Bürger und Unternehmer z.B. aufgrund der notwendigen Adressänderungen. Insgesamt schätze ich ein, dass wir gemeinsam über das Jahr daran gearbeitet haben, die Auswirkungen auf die Bürger und Unternehmen gering zu halten und dass dieses Ansinnen auch häufig realisiert werden konnte. Bei einzelnen Themen gab es Startschwierigkeiten und auch der eine oder andere Behördenangabe ließ sich nicht immer abwenden. Natürlich ist auch noch nicht jedes Thema endgültig abgearbeitet. So arbeiten wir beispielsweise nach wie vor mit dem Landkreis intensiv daran, dass auch in den hinzugekommenen Ortsteilen ab dem Jahr 2021 die Gelbe Tonne eingeführt wird, um die Ordnung und Sauberkeit sowie den Komfort für die Bürger zu verbessern. Die Diskussion über die zukünftige Zugehörigkeit der Orte Andenhausen, Fischbach und Klings ist genauso wenig beendet. Auch wenn es dazu unterschiedliche Auffassungen gibt, halte ich es grundsätzlich für möglich, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden könnten, dass ein solcher Wechsel für die verbleibenden Nachteile unserer Stadt keinen Schaden bzw. künftigen Nachteile verursacht. Die Rahmenbedingungen z.B. im Busverkehr, im Schulnetz, bei der Feuerwehr- und dem Rettungsdienst sowie der Raumordnung wurden Anfang Juni ganz konkret benannt. Der finanzielle Rahmen war bereits im Februar festgelegt. Als Stadt können wir jedoch die Rahmenbedingungen nur benennen, diese jedoch nicht einseitig schaffen. Wir sind somit auf den guten Willen bei unseren Gesprächspartnern angewiesen. Wir befinden uns aktuell nach wie vor in einem Verhandlungsprozess, bei dem schlecht abgeschätzt werden kann mit welchem Erfolg und in welchem Zeitrahmen dieser abgeschlossen werden kann. Wenn an anderer Stelle Beschlüsse gefasst werden, die in keiner Weise auf unsere Rahmenbedingungen eingehen ist dies natürlich wenig hilfreich. Das tägliche Streben von Stadtrat und Verwaltung ist ausschließlich darauf ausgerichtet, dass wir im kommunalen Umfeld für unsere Bürger und Unternehmen ein gutes Umfeld schaffen und erhalten. Kommunale Gebäude und Infrastruktur müssen in einen guten Zustand versetzt und erhalten werden. Die Verwaltung und die öffentlichen Einrichtungen müssen dienstleistungsorientiert arbeiten. Unsere Region muss gestärkt sein, damit wir von außen positiv wahrgenommen werden. Wie jede andere Region auch, wollen wir Investitionen und Arbeitsplätze anziehen um lebenswert zu bleiben. Insofern wird uns dieses Thema noch eine geraume Zeit beschäftigen. Natürlich spürt man in den betroffenen Orten nach wie vor, dass noch nicht jede Wunde verheilt ist. Ob nun kulturelle Veranstaltungen gemieden werden oder man sich untereinander nicht mehr grüßt, all dies löst die Herausforderungen für unsere Orte nicht. Gerade in der Vorweihnachtszeit möchte ich daher an das menschliche Miteinander appellieren. Natürlich darf man unterschiedlicher Meinung sein und seine Meinungen auch offen vertreten und verteidigen. Nach einem Disput muss man sich jedoch auch wieder zusammenfinden und bei anderen Themen zusammenarbeiten. Da wo wir diesen Zusammenhalt schaffen, stärken wir unsere Orte. Dort werden aus der Ansammlung von Wohnhäusern lebendige Dorfgemeinschaften, die sich gegenseitig unterstützen und helfen und dabei ein „Wir“-Gefühl schaffen. Genau dies bleibt die Agenda unserer Stadt, ob nun in der Zukunft Orte hinzukommen oder weggehen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen eine schöne Weihnachtszeit, einen guten Rutsch in das neue Jahr, welches Ihnen hoffentlich viel Glück, Erfolg und Gesundheit bringt.



Viele Grüße aus dem Rathaus
Erik Thürmer
 Bürgermeister

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Fundbüro

Aktuelle Funde:

Nr.	Datum	Fundsache	Fundort
02/19	24.11.2019	Armbanduhr silber	DGH Kaltenlengsfeld

Fundgegenstände, die innerhalb eines halben Jahres ab Fundzeitpunkt nicht vom Eigentümer bzw. vom Finder abgeholt wurden,

gehen an den Finder über, werden versteigert oder vernichtet.

Eine Gewährleistung für den Wert sowie mögliche Mängel der versteigerten Gegenstände wird nicht übernommen.

Gegenstände bis zu einem Wert von 10,00 Euro werden nicht als Fundsache behandelt. Eine Abgabe beim Fundbüro ist nicht erforderlich.

Sekretariat Stadt Kaltennordheim
Tel. 036966 778-11

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Entsorgung der Gelben Tonnen in der Stadt Kaltennordheim

Ab dem 1. Januar 2020 ist für die Entsorgung der Gelben Tonne in der Stadt Kaltennordheim in den Orten **Andenhausen, Fischbach, Kaltennordheim, Kaltenlengsfeld und Klings** das Entsorgungsunternehmen „Remondis GmbH & Co. KG“ zuständig.

Bei Fragen rund um die Entsorgung der Gelben Tonne, Reklamationen oder auftretenden Problemen wenden Sie sich bitte an die Firma

Remondis GmbH & Co. KG
98693 Ilmenau
Ortsteil Langewiesen
Telefonnummer: 0800 / 1223255

Die Abfuhr der Gelben Tonne in der Stadt Kaltennordheim in den Orten Andenhausen, Fischbach, Kaltennordheim, Kaltenlengsfeld und Klings erfolgt zu folgenden Terminen:

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
10.	07.	06.	03.	02./ 29.	26.	24.	21.	18.	16.	13.	11.

Die Müllabfuhr für die Orte Andenhausen, Klings und Fischbach (Restmüll, Biotonne und Papiertonne) wird im Jahr 2020 weiterhin über den Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis - Stadt Eisenach organisiert. Daher entnehmen Sie diese Abfuhrdaten bitte aus dem aktuellen Abfallkalender AZZE 2020 oder von der Homepage des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis - Stadt Eisenach.

30 Jahre Grenzöffnung zwischen Unterweid und Tann

Am 23.12.2019 jährt sich zum 30. Mal die Grenzöffnung zwischen Unterweid und Tann/Rhön.

Diesem Ereignis wollen gemeinsam mit einer Feierstunde gedenken.

Wir laden alle herzlich zum Gedenkgottesdienst am 23.12.2019 um 17.00 Uhr in der Marienkirche zu Unterweid ein.

Im Anschluss gedenken wir an den Mauerfall im November 1989 und den ersten Besuch der Tanner in Unterweid im Besonderen und laden hierzu alle ins Dorfgemeinschaftshaus ein, welches bereits ab 17.00 Uhr geöffnet ist.

Für das leibliche Wohl sorgen die Kameraden des SV Eintracht und der Freiwilligen Feuerwehr Unterweid.

Auf Euer Kommen freuen sich

Die Ortsteilbürgermeisterin und der Ortsteilrat von Unterweid

Vermietung Wohnung im Bürgerhaus Oberkatz

Ab 01.12.2019 ist die Mietwohnung in Oberkatz, Marktplatz 11, wieder zu vermieten. Sie befindet sich im Dachgeschoss des Bürgerhauses und hat 96 qm Wohnfläche. Die Kaltmiete beträgt mtl. 300 € zzgl. Nebenkosten.

Interessenten können sich gerne beim Ortsteilbürgermeister Frank Pichl, Tel. 0175 9860137, melden.

Weihnachtsfest für den ganzen Ort in Aschenhausen



Das weihnachtlich geschmückte Aschenhausen lädt alle großen und kleinen Einwohner und natürlich hoffentlich viele Gäste zum Feiern in das herrlich dekorierte Bürgerheim der Gemeinde am **14. Dezember** ein.

Begonnen wird um 14.30 Uhr mit der Weihnachtsfeier für die Senioren des Ortes, die nochmals herzlichst eingeladen sind. Dazu freuen wir uns auch besonders über den Auftritt unseres Kirchenchores.

Um 18.00 Uhr sind dann die Kleinsten an der Reihe. Dann erwarten wir den Weihnachtsmann mit dem Christkind. Damit der reichlich Geschenke verteilen kann, bitten wir die Eltern und Großeltern um Unterstützung. Die Geschenkpäckchen können noch bis zum Eintreffen der Kutsche am Bürgerheim abgegeben werden. Natürlich gilt das auch für die Kinder der umliegenden Ortschaften.



Nach dem Besuch des Weihnachtsmannes beginnt der gemütliche Festabend. Aschenhäuser Vereine bieten weihnachtliche Spezialitäten an, sodass bei Glühwein, Gulaschsuppe oder Bratwurst bei weihnachtlichen Klängen die richtige Stimmung zum 3. Advent aufkommt. Und damit es den Kindern nicht langweilig wird, sind auch für sie noch einige Überraschungen wie Bastelstraße oder Märchenstunde geplant.

Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier Unterweid

Liebe Senioren/innen aus Unterweid!

Herzliche Einladung zu unserer Weihnachtsfeier **am 13.12.2019 ab 14.00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus in der Alten Dorfstraße 9 in Unterweid. Neben Gaumenfreuden erwartet euch ein kleines Kulturprogramm. Wir freuen uns auf viele Gäste und besinnliche Stunden mit Euch!

Herzliche Grüße
**Die OT-Bürgermeisterin und der Ortsteilrat
aus Unterweid**



Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier

Liebe Seniorinnen und Senioren,

wir möchten Sie am

Dienstag, den 17. Dezember 2019,
ab 14.00 Uhr

recht herzlich zu einer gemütlichen und besinnlichen
Seniorenweihnachtsfeier in das **Bürgerhaus
Kaltennordheim** einladen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen



Erik Thürmer
Bürgermeister

Stephan Heym
Ortsteilbürgermeister

Über eine Voranmeldung unter der Rufnummer 036966 778-11 würden wir uns freuen!



Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier

Liebe Seniorinnen und Senioren,

wir möchten Sie am

Freitag, den 13. Dezember 2019,
14.30 Uhr

recht herzlich zu einer gemütlichen und besinnlichen
Seniorenweihnachtsfeier in die **Rhönstube des
DGH Kaltenlengsfeld** einladen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen



Erik Thürmer
Bürgermeister

Nico Denner
Ortsteilbürgermeister

Über eine Anmeldung unter der Tel. 036966 778-11 würden wir uns freuen!



Heimataktplan

Die Stadt Kaltennordheim und die Gemeinde Oberweid wollen Anfang des nächsten Jahres einen Heimataktplan in Kooperation mit dem Barfuss Verlag herausgeben. Dieser soll an jeden Haushalt verteilt werden und gleichzeitig künftig für Neubürger und Gäste ausgegeben werden.

Der Aktplan wurde uns zu folgenden Konditionen angeboten:

Objekt: Aktplan Kaltennordheim und Oberweid
Umfang: Aktplan mit Straßenverzeichnis, Legende etc./ die Kartografie wird nach Ihren Wünschen/Vorgaben erstellt
Satz/Litho: inklusive
Druck: komplett farbig, beidseitig bedruckt

Auflage: 6.500 Stück
Preis 6.798,47 EUR
(brutto):

Die Gewerbetreibenden können sich an dem Heimatfaltplan finanziell beteiligen und werden im Gegenzug mit ihrem Logo/Werbung auf dem Heimatfaltplan abgedruckt. Die Stadt bzw. Gemeinde würden hierzu eine Kostenbeteiligung in Höhe von 150 € pro Logo erbitten und den Restbetrag aus dem städtischen bzw. gemeindlichen Haushalt finanzieren. Um die Kosten der Stadt bzw. der Gemeinde hierfür jedoch auch im Rahmen zu halten, wäre die Teilnahme von 30 Partnern Voraussetzung.

Bitte lassen Sie uns **bis zum 31.12.2019** wissen, ob Sie sich an diesem Projekt beteiligen möchten. Ein entsprechendes Formblatt wird Ihnen mit separater Post zugestellt oder kann in der Verwaltung angefordert werden. Vielen Dank dafür.

Mit freundlichen Grüßen

Erik Thürmer **Tino Hencel**
Bürgermeister **Bürgermeister**

Senioren

Wir gratulieren zum Geburtstag

Kaltennordheim OT Kaltenlengsfeld

17.12.2019 zum 90. Geburtstag Frau Gertraude Westphal

Kaltennordheim OT Kaltennordheim

12.12.2019 zum 80. Geburtstag Frau Grete Heß
12.12.2019 zum 90. Geburtstag Herr Waldemar Pfoch
18.12.2019 zum 85. Geburtstag Frau Ingeburg Dänner
19.12.2019 zum 75. Geburtstag Frau Gisela Groß
29.12.2019 zum 85. Geburtstag Frau Angelika Dabel
31.12.2019 zum 85. Geburtstag Frau Irmgard Jäger
01.01.2020 zum 70. Geburtstag Herr Hubertus Sommer
01.01.2020 zum 80. Geburtstag Frau Edith Teichmüller
09.01.2020 zum 85. Geburtstag Frau Ingeborg Köhler
09.01.2020 zum 80. Geburtstag Frau Ursula Rauch
12.01.2020 zum 70. Geburtstag Herr Karl-Friedrich Grob

Kaltennordheim OT Kaltenwestheim

18.12.2019 zum 70. Geburtstag Herr Helmut Matthes
18.12.2019 zum 70. Geburtstag Frau Elfie Schäfer
21.12.2019 zum 85. Geburtstag Frau Inge Döll
28.12.2019 zum 80. Geburtstag Frau Lisbeth Ehser
01.01.2020 zum 85. Geburtstag Frau Isolde Eisenbach

Kaltennordheim OT Unterweid

14.12.2019 zum 80. Geburtstag Frau Irmgard Hohmann
09.01.2020 zum 85. Geburtstag Herr Fritz Eifert

Kaltennordheim OT Klings

30.12.2019 zum 80. Geburtstag Frau Rosemarie Rommel
01.01.2020 zum 85. Geburtstag Herr Eduard Fischer
05.01.2020 zum 75. Geburtstag Herr Dieter Denner

Kaltennordheim OT Kaltensundheim

10.12.2019 zum 70. Geburtstag Frau Annerose Dreßler
23.12.2019 zum 85. Geburtstag Herr Horst Markert
27.12.2019 zum 70. Geburtstag Herr Werner Fröhlich
30.12.2019 zum 85. Geburtstag Frau Gisela Spiegel
12.01.2020 zum 75. Geburtstag Frau Uta Herbarth

Kaltennordheim OT Andenhausen

07.01.2020 zum 80. Geburtstag Herr Manfred Gaul

Kaltennordheim OT Aschenhausen

07.01.2020 zum 80. Geburtstag Herr Dr.
Johannes-Michael Scholz

Kaltennordheim OT Fischbach

18.12.2019 zum 70. Geburtstag Herr Otto Kranz
09.01.2020 zum 80. Geburtstag Herr Helmut Berk
10.01.2020 zum 70. Geburtstag Herr Horst Beck
11.01.2020 zum 70. Geburtstag Frau Rita Groß

Kaltennordheim/OT Melpers

08.01.2020 zum 85. Geburtstag Frau Lore Vollandt



Ehejubiläen Herzliche Glückwünsche

zur Goldenen Hochzeit

am 20.12.2019

dem Ehepaar Annelie und Edgar Friedrichs
aus Kaltensundheim

zur Diamantenen Hochzeit

am 11.12.2019

dem Ehepaar Anita und Bernd Chilinski
aus Kaltenlengsfeld

zur Diamantenen Hochzeit

am 24.12.2019

dem Ehepaar Angela und Rolf Wuchert
aus Kaltenwestheim

zur Eisernen Hochzeit

am 10.12.2019

dem Ehepaar Helga und Waldemar Keßler
aus Aschenhausen

zur Eisernen Hochzeit

am 18.12.2019

dem Ehepaar Gertraude und Karl-Erich Westphal
aus Kaltenlengsfeld

sowie noch nachträglich zur Goldenen Hochzeit

am 28.11.2019

dem Ehepaar Renate und Wilhelm Reinau
aus Klings

80. Geburtstag von Bernd Jachmann aus Kaltenlengsfeld



Am 14.10.2019 feierte Herr Bernd Jachmann aus Kaltenlengsfeld seinen 80. Geburtstag. Hierzu gratulierte der Ortsteilbürgermeister Nico Denner. Er überbrachte dem Jubilar auch im Namen der Stadt Kaltennordheim die herzlichsten Glückwünsche.

90. Geburtstag von Harry Fienold aus Kaltennordheim



Am 24.10.2019 feierte Herr Harry Fienold aus Kaltennordheim im Schlosscafé seinen 90. Geburtstag. Hierzu gratulierte der Ortsteilbürgermeister Stephan Heym auch im Namen der Stadt Kaltennordheim recht herzlich. Er wünschte dem Jubilar noch viele schönen Stunden im Kreise der Familie bei bester Gesundheit.



90. Geburtstag von Walter Runke aus Mittelsdorf



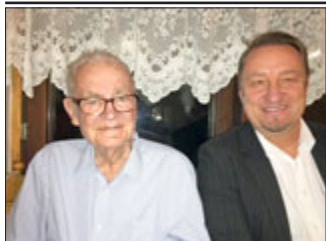
Am 06.11.2019 feierte Herr Walter Runke aus Mittelsdorf seinen 90. Geburtstag. Hierzu gratulierten im Namen der Stadt Kaltennordheim und des Ortsteils Mittelsdorf der Ortsteilbürgermeister Herbert Witzel sowie der Beigeordnete der Stadt Kaltennordheim Herr Uwe Möllerhenn. Sie wünschten dem Jubilar weiterhin beste Gesundheit und noch viele schöne Stunden im Kreise der Familie.

85. Geburtstag von Margot Grölle aus Andenhausen



Zum 85. Geburtstag von Frau Margot Grölle aus Andenhausen überbrachte die Ortsteilbürgermeisterin Petra Dietz am 13.11.2019 die herzlichsten Glückwünsche im Namen der Einwohner von Andenhausen und der Stadt Kaltennordheim. Sie wünschte der Jubilarin vor allem Gesundheit und viele schöne Stunden im Kreise der Familie.

80. Geburtstag von Karl Röhner aus Kaltennordheim



Die herzlichsten Glückwünsche der Stadt Kaltennordheim überbrachte der Ortsteilbürgermeister Stephan Heym dem Jubilar Karl Röhner anlässlich seines 80. Geburtstages am 21.11.2019. Er wünschte Herrn Röhner persönliches Wohlergehen und viele schöne private

Momente im neuen Lebensjahr.

Vereine und Verbände

Nachruf

Wir trauern um unsere Vereinsmitglieder

Erich Orf und Johannes Pfoch.

Bereits in den 80er Jahren gehörte Erich Orf zu den Initiatoren eines landwirtschaftlichen Traditionskabinettes in Kaltennordheim und war danach an der Gründung des Heimat- und Geschichtsvereins Merlins beteiligt, dessen inhaltliche Ausgestaltung er wesentlich mitgestaltete.

Johannes Pfoch und Erich Orf brachten durch ihre Sachkompetenz, ihren Fleiß und ihre Einsatzbereitschaft die Vereinsarbeit in den vergangenen Jahren voran. Wir verlieren in ihnen nicht nur zwei erfahrene Mitstreiter, sondern auch zwei für ihre offene und hilfsbereite Art geschätzte Menschen.

Wir werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.

Heimat- und Geschichtsverein Merlins Kaltennordheim e.V.

18. Tag der offenen Tür bei Handwerkskunst Genschow

Anlässlich der geplanten Jahrfeier in Klings veranstaltete die Handwerkskunst Genschow aus Klings ihren 18. Tag der offenen Tür. 115 Besucher waren aus nah und fern erschienen, um sich einen Einblick in die traditionelle Handwerkskunst zu verschaffen.



Viel Arbeit hatte sich die Handwerksmeisterin Kerstin Genschow aus Klings gemacht, vom rustikalem Imbiss, Schauschnitzen, Verköstigung LPG Kuchen und Getränke. Gleichzeitig hatte man die Möglichkeit Ihre Präsentationsscheune zu besichtigen. Auch das druckfrische Buch über Klings konnte käuflich erworben werden.

Am Tag der offenen Tür beteiligten sich auch der Ziegenhof Wieder und der Wanderverein von Klings. Auch an die Familie Heß die einen Brandschaden hatte, wurde gedacht. Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle an Herrn Steffen Vogt vom Festkomitee Klings, der die Besucher betreute. 2020 wird es eine neue Auflage dieser Art geben, aber nur wenn wieder Einigkeit im schönen Örtchen Klings herrscht.



Einladung zur Rhönklub-Weihnachtsfeier

Alle Mitglieder des Rhönklub Zweigvereines sind zur diesjährigen Weihnachtsfeier am **Freitag, dem 13. Dezember 2019**, herzlich eingeladen.

In diesem Jahr findet die Veranstaltung im Hotel „Zum Löwen“ statt und beginnt um **15.00 Uhr**. In gemütlicher Runde, bei Kaffee und Stollen, selbst gebackene Plätzchen werden sicherlich auch in diesem Jahr gerne probiert, sollen die Höhepunkte des Jahres noch einmal angesprochen werden.

Das Wander- und Veranstaltungsjahr endet dann am 28. Dezember 2019 mit der Abschlusswanderung der Werraregion in der Stadt Schmalkalden. Hier ein paar Hinweise, soweit diese uns bekannt sind. Beginn in Schmalkalden ist um 10.00 Uhr. Der Vorstand schlägt vor an der geführten Tour durch Schmalkalden unter dem Motto „Handel und Wandel auf historischen Märkten und Plätzen“ teilzunehmen. Nähere Informationen, z. B. bezüglich der Abfahrtszeit, werden in den Aushängen und in der Presse rechtzeitig bekanntgemacht.

FRISCH AUF!
Wilhelm Reinau
1. Vorsitzender



Sonstiges

Verbraucherzentrale Thüringen e.V.

Termine der Energieberatung im Dezember



Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen in **Schmalkalden** findet jeden zweiten und vierten Mittwoch im Monat von 13 bis 17 Uhr am Altmarkt 6 statt, in **Meiningen** jeden Dienstag von 14 bis 18 Uhr in der Alten Henneberger Straße 2 (Haus der Generationen „Sarterstift“).

Die Termine im Dezember lauten:

Schmalkalden	Mittwoch, 11.12.
	jeweils von 13 bis 17 Uhr
Meiningen	Dienstag, 10.12.
	Dienstag, 17.12.
	jeweils von 14 bis 18 Uhr

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern 0800 - 809 802 400 (kostenfrei) oder 0361 - 555140 vorgenommen werden.

Beraten wird zu den Themen Heiztechnik, Erneuerbare Energien (Solarthermie, Photovoltaik, Biomasse), Wärmedämmung, Schimmel, Stromsparen im Haushalt sowie zum Wechsel des Strom- oder Gasanbieters.

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

Tag der offenen Tür



GAW-INSTITUT GIBT EINBLICKE IN AUS- UND WEITERBILDUNG IN DER PFLEGE

MEININGEN

Wer sich für eine Ausbildung oder Weiterbildung in der Pflege interessiert, ist am 16. Januar 2020 herzlich zum Tag der offenen Tür des GAW-Instituts für berufliche Bildung eingeladen. Die staatlich anerkannte Höhere Berufsfachschule für Gesundheits- und Pflegeberufe in der Bernhardstraße 3 ist zwischen 13 Uhr und 15:30 Uhr für Besucher geöffnet.

Interessierte können sich ausführlich über die generalistische Pflegeausbildung informieren und sind zum Zuschauen und Mitmachen eingeladen. Sie haben Gelegenheit, an einer Hausführung teilzunehmen und einen Blick in die Räumlichkeiten der Schule zu werfen. Wer Lust hat, schaut angehenden Altenpflegern bei verschiedenen berufsspezifischen Tätigkeiten über die Schulter oder wird selbst aktiv.

Außerdem gibt es Informationen zu weiterführenden Qualifikationen und Fortbildungen u. a. im Bereich Pflegedienstleistung oder Praxisanleitung.

Bewerbungen können gerne mitgebracht und persönlich abgegeben werden. Eine vorherige Anmeldung zum Tag der offenen Tür ist nicht erforderlich.

WEITERE INFORMATIONEN UNTER

GAW-INSTITUT FÜR BERUFLICHE BILDUNG
gemeinnützige GmbH

Staatlich anerkannte Höhere Berufsfachschule

für Gesundheits- und Pflegeberufe

Bernhardstraße 3, 98617 Meiningen

TEL +49(0)3693/43 34-5

FAX +49(0)3693/47 10-84

MAIL meiningen@gaw.de

WEB www.gaw.de

FB www.facebook.com/GAWMeiningen

Nächste Stadtratssitzung

Am **Dienstag, den 10.12.2019** findet um **18.30 Uhr** in der Turnhalle Kaltenwestheim die nächste öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Kaltennordheim statt.

Alle Bürger sind ganz herzlich eingeladen.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen in den Schaukästen.

Gewerbestammtisch

Liebe Gewerbetreibende,

ich freue mich über die positive Resonanz anlässlich unseres 1. Gewerbefrühstücks in diesem Herbst. In verschiedenen Gesprächen habe ich dieses mit verschiedenen Gewerbetreibenden ausgewertet. Der Wunsch nach einer Vernetzung untereinander war der mehrheitliche Wunsch der Gewerbetreibenden, die an unserem Gewerbefrühstück teilgenommen haben. Gleichzeitig ist es mir wichtig, dass ich mit Ihnen in einem regelmäßigen Dialog stehe, damit ich Ihre Probleme und Anliegen kenne und meinen Beitrag dazu leisten kann, in unserer Stadt Ihnen gute Rahmenbedingungen zu schaffen.

Daher habe ich mir über das künftige Format Gedanken gemacht. Anstelle einer zentralen Veranstaltung in einer Gaststätte oder einem Dorfgemeinschaftshaus möchte ich den Gewerbestammtisch in die Unternehmen bringen. Das heißt, wir treffen uns gegen 18.00 Uhr in einem Betrieb in unserer Stadt, schauen uns diesen kurz an, erfahren etwas über das Leistungsportfolio und die Besonderheiten des Gastgebers (max. 30 Minuten) und setzen uns dann in lockerer Runde bei vielleicht ein paar Getränken und Häppchen zusammen um einfach miteinander zu sprechen. Gastgeber kann jeder sein - ob nun der kleine Friseurladen oder der große Industriebetrieb. Bitte teilen Sie mir mit, wenn Sie Interesse haben, einmal Gastgeber für unseren Gewerbestammtisch zu sein.

Über die Regelmäßigkeit dieses Formats - ob nun monatlich, quartalsweise oder halbjährlich - können wir uns bei unserem 1. Treffen austauschen.

Unser erstes Treffen findet **am 04. Februar 2020 um 18.00 Uhr** statt.

Für weitere Informationen hierzu wenden Sie sich bitte an
info@kaltennordheim.de.

Mit freundlichen Grüßen

Erik Thürmer
Bürgermeister

Hilfsaktion in Klings

Am 09.09.2019 kam es zu einem Brand auf dem Wohngrundstück der Familie Hess im Ortsteil Klings. Dank des schnellen Eingreifens der Feuerwehrkameraden konnte die Brandausbreitung schnell gestoppt werden. Das Wohnhaus wurde dennoch unbewohnbar. Glücklicherweise kam bei diesem Feuer niemand zu Schaden. Nach dem Feuer erreichte die Familie eine große Welle der Hilfsbereitschaft aus der ganzen Region. Es fanden gemeinsame Aufräumaktionen, Benefizveranstaltungen und sonstige Hilfeleistungen statt. Seitens der Stadt Kaltennordheim wurde ein Spendenkonto eingerichtet. Dank der Benefizveranstaltungen in der Kirche Klings und im Dorfgemeinschaftshaus Klings sowie der zahlreichen Geldspenden von Bürgern aus allen Ortsteilen der Stadt Kaltennordheim sowie den angrenzenden Gemeinden ist eine beachtliche Summe zusammengekommen, welche für die anstehenden Aufgaben bei der Schadenbeseitigung eine Hilfestellung sein soll.

Der von der Stadt Kaltennordheim auf **7.250 €** aufgerundete Betrag wurde am Tag der Deutschen Einheit an Mathias und Sandra Hess übergeben. Diese waren sichtlich gerührt und möchten sich auch auf diesem Wege bei der Feuerwehr sowie allen Mitbürgern für die Spenden und große Hilfsbereitschaft bedanken.



KANGATRAINING in Kaltennordheim

mit Katja Agsten

Sie erinnern sich bestimmt an die liebevolle Känguru Mama „Kanga“ aus dem Kinderfilmklassiker Winnie Pooh.

Was diese mit Fitness zu tun hat?

Eine Menge, denn sie ist Namensgeberin eines einzigartigen Fitnessprogramms MIT Baby:

KANGATRAINING

Die Idee dahinter: Frisch gebackene Mütter können sich ihrem Training widmen, währenddessen ihre Babys die Nähe zu ihnen genießen.

Kangatraining ist genau auf die Bedürfnisse junger Mütter und die ihrer Babys abgestimmt.

Im Intervalltraining wird sowohl die Grundlagenausdauer aufgebaut als auch die tiefliegende Bauchmuskulatur, Rücken und Beckenbodenmuskulatur gekräftigt.

Beim Kangatraining gibt es mehrere Schwierigkeitsstufen und dadurch ist gewährleistet, dass jede Teilnehmerin sich weder unter- noch überfordert.

Unterlegt wird das Training mit den Lieblingssongs aus der Teenager-Zeit der Mamas, - Wunschlieder inklusive.

Trainerin Katja: „Die meisten Babys schlafen nach kurzer Zeit ein. Die Nähe zur Mutter und die Bewegung wirken auf sie entspannend. Ich achte besonders auch auf die ergonomisch korrekte Trageweise der Babys während des Trainings.“

Wann ist der geeignete Zeitpunkt, mit Kangatraining zu beginnen?

Trainerin Katja: „Mamas die bereits den **POSTNATALEN CHECK UP** beim Gynäkologen (6-10 Wochen nach der Geburt) „erfolgreich bestanden“ haben, können mit den Basis-Übungen bei Kangatraining starten.“

NÄHRE INFOS UND ANMELDUNGEN UNTER:

www.kangatraining.de oder telefonisch unter: 0172-3519027

Let's Kanga!

KangaTraining KangaOnWheel KangaTrail

von Hebammen, Kinderärzten & Trageschulen empfohlen

Indoor & Outdoor
in der Rhön

Katja Agsten
Kangatrainerin & Trageberaterin

Kanga Sport mit Baby in der Rhön
katja@kangatraining.de
0172 / 351 90 27
www.kangatraining.de

Eltern Leben mit Baby KANGA TRAINING

ITMS
gemeinnützige GmbH

Persönlich.
Fair.
Sicher.

Blutspende

Kaltennordheim

Do, 19.12.19

17:00 - 20:00 Uhr

Bürgerhaus

Wilhelm-Külz-Platz 2

Gültigen Personalausweis/Reisepass mitbringen (sofern vorhanden Blutspenderpass)

Stammzellspender werden - Ihre Fragen beantwortet unser Team vor Ort

Institut für Transfusionsmedizin Suhr gGmbH
Adolf-Schweitzer-Straße 15 · 94527 Suhr
Telefon 01461 373-0, Fax 01461 373-144

www.blutspendesuhr.de



16. Kaltennordheimer Neujahrs-Schwimmen

Mi. 1. Januar 2020

Schwimmstart um 14 Uhr im

Freibad Kaltennordheim

Für heiße Getränke und Überraschungen

ist gesorgt

Eintritt: 1,- Euro

Für Badende ist der Eintritt selbstverständlich frei!

**Der Reinerlös der Veranstaltung kommt dem Freibad Kaltennordheim zu Gute.
Der Förderverein Freibad Kaltennordheim e.V. lädt ein.**

www.schwimmbad-kaltennordheim.de